jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/3/22 92/12/0037

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
63/02 Gehaltsgesetz

Norm

AVG §37;
AVG §39 Abs2;
AVG §58 Abs2;
AVG §60;
GehG 1956 §30a Abs1 Z1;

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen für die Verwendungszulage nach§ 30a Abs 1 Z 1 GehG kommt es entscheidend darauf an, ob die in der Arbeitsplatzbeschreibung aufgelisteten Tätigkeiten TATSÄCHLICH vom Beamten geleistet wurden (Hinweis E 15.1.1992, 90/12/0196). Zu dieser Frage hat die Behörde entsprechende Sachverhaltsfeststellungen und rechtliche Auseinandersetzungen mit den konkreten, vom Beamten (hier) der VGr B tatsächlich erbrachten Tätigkeiten unter den für die Zuordnung zur (hier) VGr A bzw VGr B maßgeblichen Kriterien zu treffen und vorzunehmen.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992120037.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at